

Anhang zum Jahresabschluss

Allgemeine Angaben

Der Jahresabschluss der Stadt Coesfeld wurde unter Anwendung des § 95 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) sowie der Bestimmungen des sechsten Abschnitts (§§ 37–48) der Gemeindehaushaltsverordnung NRW (GemHVO NRW) in der in 2015 geltenden Fassung aufgestellt.

Gemäß § 37 Abs. 1 GemHVO NRW ist zum Jahresabschluss ein erläuternder Anhang zu erstellen. Der Anhang nach § 44 GemHVO NRW soll die Interpretation des gemeindlichen Jahresabschlusses unterstützen. Dieser Aufgabe dienen auch die dem Anhang beigefügten folgenden Anlagen:

- Anlagenspiegel
- AfA-Tabelle der Stadt Coesfeld
- Beteiligungsübersicht
- Forderungsspiegel
- Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Eigenkapitals
- Rückstellungsspiegel
- Verbindlichkeitspiegel
- Erläuterungen zu Haftungsverhältnissen und möglichen künftigen erheblichen finanziellen Verpflichtungen
- Liste der Übertragung von Haushaltsermächtigungen

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Stadt Coesfeld hat im Haushaltsjahr 2017 sowohl die allgemeinen Bewertungsanforderungen des § 32 Abs. 1 GemHVO als auch die speziellen Bewertungsvorschriften im Sinne der GO und der GemHVO (vgl. § 32 Abs. 2 GemHVO) erfüllt.

Gemäß § 91 Abs 1 GO sind zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten in einer Inventur unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Inventur vollständig aufzunehmen und dabei der Wert der einzelnen Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten anzugeben. Entsprechend § 28 Abs. 1 i.V.m. § 29 Abs. 1 GemHVO und den Inventurrichtlinien der Stadt Coesfeld wurde zum Bilanzstichtag 31.12.2017 eine Buch- und Beleginventur durchgeführt.

Entsprechend dem Grundsatz der Vollständigkeit sind in der Bilanz sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten wertmäßig dargestellt.

Grundsätzlich kam das Prinzip der Einzelbewertung zur Anwendung. Bewertungsvereinfachungen gemäß § 34 GemHVO (Festwerte, Gruppenwerte), die in der Vorjahresbilanz genutzt wurden, sind in 2017 beibehalten bzw. fortgeführt worden.

Die Vermögenszugänge des laufenden Jahres erfolgten zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten.

Gegenstände, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, wurden planmäßig entsprechend der AfA-Tabelle der Stadt Coesfeld linear abgeschrieben; die AfA-Tabelle der Stadt Coesfeld ist dem Anhang beigefügt. Dabei wurde die - durch das erste Gesetz zur Weiterentwicklung

des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden und Gemeindeverbände im Land Nordrhein-Westfalen (1. NKF-Weiterentwicklungsgesetz – NKFVG) vom 18.09.2012 - weggefallene Regelung in § 35 Abs. 2 GemHVO beibehalten. Für abzuschreibende Vermögensgegenstände wird im Jahr der Anschaffung oder Herstellung nur der Teil der auf ein Jahr anfallenden Abschreibungen angesetzt, der auf die vollen Monate im Zeitraum zwischen der Anschaffung oder Herstellung und dem Ende des Jahres entfällt.

Sofern bei der Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen für diese bisher in der AfA-Tabelle der Stadt Coesfeld noch keine Festlegungen bestanden, wurden entsprechende Festlegungen getroffen und die AfA-Tabelle der Stadt Coesfeld fortgeschrieben; die in 2017 getroffenen Regelungen sind in der Spalte „Aufnahme in Verzeichnis ab“ mit der Jahreszahl 2017 gekennzeichnet.

Abweichend von der festgelegten Nutzungsdauer für Office-Programme u.ä. Software von 5 Jahren, wurde für im Jahr 2017 angeschaffte Office- und System-Software eine Nutzungsdauer von nur 3 Jahren angesetzt. Hier wurde ein Vertrag mit einer Laufzeit von 3 Jahren abgeschlossen. Daher erfolgt die Abschreibung für diese Software auch nur über diesen kürzeren Zeitraum.

Bei geringwertigen Wirtschaftsgütern (Wert nicht über 410 € ohne Umsatzsteuer) wurde, sofern sie nicht Bestandteil von Festwerten waren oder nach dem Grundsatz der Wesentlichkeit aktiviert wurden (Bilanzstetigkeit), von der Möglichkeit der Sofortabschreibung im Jahr des Zugangs Gebrauch gemacht (§ 33 Abs. 4 GemHVO), d. h. bei ihnen wurde der Anlagenabgang im Anschaffungsjahr unterstellt. Solche geringwertigen Wirtschaftsgüter wurden auf einem gesonderten Sachkonto und nicht über die Anlagenbuchhaltung gebucht; das Ergebnis der Sofortabschreibungen ist unterhalb des Anlagenspiegels aufgeführt. Vermögensgegenstände mit einem Wert unter 60 € ohne Umsatzsteuer wurden direkt als Aufwand gebucht.

Außerplanmäßige Abschreibungen gem. § 35 Abs. 5 GemHVO wurden beim Bilanzposten „Grund und Boden des Infrastrukturvermögens“ wegen dauerhafter Wertminderungen mit einem Volumen von 107.618,39 € erforderlich. Des Weiteren wurden Zuschreibungen gem. § 35 Abs. 8 GemHVO bei den Bilanzposten „Sonstige unbebaute Grundstücke“ und „Grund und Boden des Infrastrukturvermögens“ von insgesamt 12.945,00 € vorgenommen. Im Übrigen wird auf die Erläuterungen zur Bilanz verwiesen.

Bei der Bewertung von Erbbaurechtsgrundstücken - insbesondere zwecks Ermittlung von außerplanmäßigen Abschreibungen, sonstigen Wertkorrekturen als auch Zuschreibungen - wird seit dem Jahresabschluss 2016 das finanzmathematische Verfahren nach den Wertermittlungsrichtlinien (WertR) 2006 durchgeführt, da dieses Verfahren nach Abstimmung mit dem Gutachterausschuss beim Kreis Coesfeld bei der Bewertung von Erbbaugrundstücken grundsätzlich anzuwenden sei.

Verluste und Gewinne aus dem Anlagenabgang von Vermögensgegenstände, die nicht mehr zur Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben benötigt werden, wurden gemäß § 43 Abs. 3 GemHVO i.V.m. § 90 Abs. 3 GO unmittelbar mit der Allgemeinen Rücklage verrechnet. Dabei wird der § 43 Abs. 3 GemHVO vermögensbezogen gesehen. Die Regelung des § 43 Abs. 3 GemHVO wurde mit dem NKFVG vom 18.09.2012 eingeführt und konnte bereits für den Jahresabschluss 2012 angewendet werden. Eine erste Konkretisierung der Vorschrift erfolgte durch die 6. Handreichung zum Neuen Kommunalen Finanzmanagement in Nordrhein-Westfalen vom Oktober 2014. Hinsichtlich der Auslegung der Vorschrift bestehen grundsätzlich 2 unterschiedliche Sichtweisen; die aufgabenbezogene und die vermögensbezogene Sichtweise. Laut Mitteilung der Gemeindeprüfungsanstalt NRW (GPA NRW) vom 31.07.2015 vertritt jedoch das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen (MIK NRW) die Auffassung, dass jegliche Erträge und Aufwendungen aus dem Abgang von Sachanlagevermögen - also auch bei Ersatzbeschaffungen - ergebnisneutral gegen die Allgemeine Rücklage zu buchen sind (vermögensbezogene Sichtweise).

Die GPA NRW folgt dieser Auffassung. Insoweit wurden im Jahresabschluss 2017 sämtliche Erträge und Aufwendungen aus dem Abgang von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens mit der Allgemeinen Rücklage verrechnet.

Eine Umgliederung von Vermögensgegenständen vom Umlaufvermögen in das Anlagevermögen hat mit einem Volumen von 18.168,36 € stattgefunden. Umgekehrt wurden vom Anlagevermögen in das Umlaufvermögen keine Umgliederung vorgenommen. Im Übrigen wird auf die Erläuterungen zur Bilanz verwiesen. Aufwendungen sind hierbei nicht entstanden.

Die Bewertung der Finanzanlagen in der Form der verbundenen Unternehmen erfolgte im Rahmen der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2007 je nach Zielsetzung (erwerbswirtschaftlich oder sachzielorientiert) mit dem Ertrags- oder Substanzwertverfahren, sofern sie nicht für die Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Stadt Coesfeld von untergeordneter Bedeutung waren. Hiervon abweichend wird seit dem Jahresabschluss 2014 bei der Prüfung der Werthaltigkeit der vorgenannten Finanzanlagen anstatt des Ertragswertverfahrens das Discounted-Cashflow (DCF)-Verfahren unter Ausschluss der Ertragssteuern beim Anteilseigner und unter Einbezug von Synergieeffekten aus einem Unternehmensverbund angewendet. Im Unterschied zum Ertragswertverfahren wird beim DCF-Verfahren nicht der zukünftige Gewinn, sondern der zukünftige Cash-Flow (der Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Umsatzstätigkeit) zugrunde gelegt. Zudem erfolgt eine Diskontierung (Abzinsung) des Cashflows mit einem gewichteten – nicht wie beim Ertragswertverfahren mit einem festen – Kapitalkostensatz, so dass die tatsächliche Finanzierungsstruktur des Unternehmens einfließt und damit ein genauere Wert ermittelt wird.

Das DCF-Verfahren entspricht wie auch das Ertragswertverfahren den Grundsätzen zur Durchführung von Unternehmensbewertungen des IDW (Institut der Wirtschaftsprüfer) - Standard S1 i. d. F. 2008 -.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind mit ihrem Nominalwert bilanziert. Den Ausfallrisiken wurde durch Einzel- und Pauschalwertberichtigungen Rechnung getragen.

Die Rückstellungen beinhalten die von den Fachbereichen im Rahmen der Inventuren mitgeteilten Verpflichtungen.

Pensions- und Beihilferückstellungen: Durch das Dienstrechtsmodernisierungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (DRModG NRW) vom 14.06.2016 wurde das Sonderzahlungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (SZG NRW) zum 01.01.2017 aufgehoben und die bisherige Sonderzahlung in die Besoldungstabellen eingebaut. Um das bislang geringere Sonderzahlungsniveau für Versorgungsempfänger implizit beizubehalten, wurden besoldungsgruppenabhängige Einbaufaktoren in § 5 Abs. 1 LBeamtVG NRW eingeführt, die zu einer entsprechenden Absenkung der ruhegehaltfähigen Bezüge führen. Ferner wurde durch das DRModG die Ruhegehaltfähigkeit der Stellenzulage im Einsatzdienst der Feuerwehr wiedereingeführt. Dies gilt auch für Versorgungsempfänger, bei denen diese Zulage bislang nicht ruhegehaltfähig war. Die Ruhegehaltfähigkeit ist an eine Mindestdienstzeit im Einsatzdienst gekoppelt.

Durch das DRModG NRW wurde ferner die Versorgungslastenteilung von laufenden Erstattungen auf Abfindungen umgestellt. Alle zum 1.7.2016 laufenden Erstattungen werden gemäß § 100 LBeamtVG NRW mit den bisherigen Anteilen fortgeführt. Bei allen zum 30.06.2016 noch offenen Fällen, bei denen die Versetzung vor dem 1.7.2016 erfolgte, der Versorgungsfall aber zum 1.7.2016 noch nicht eingetreten war (sog. Schwebefälle), erfolgt dagegen nun gemäß § 101 LBeamtVG NRW spätestens bei Eintritt des Versorgungsfalls eine einmalige Abfindungszahlung.

Die versicherungsmathematische Bewertung der Beihilfeverpflichtungen erfolgt auf Grundlage von Kopfschadenstatistiken unter Berücksichtigung eines altersabhängig steigenden Schadenprofils (Basis: Wahrscheinlichkeitstafeln in der privaten Krankenversicherung

2016). Die Bewertung erfolgt unter Verwendung der Statistiken für Zahnbehandlung und Zahnersatz, ambulante Heilbehandlung, stationäre Heilbehandlung im Zweibettzimmer sowie ambulante und stationäre Pflege aller drei Pflegestufen jeweils für Beihilfeberechtigte. Die Wahrscheinlichkeitstabellen in der privaten Krankenversicherung 2016 basieren hinsichtlich der Pflegeleistungen noch auf den vor dem 01.01.2017 maßgeblichen Pflegestufen. Zu den Auswirkungen der Umstellung auf fünf Pflegegrade und der damit einhergehenden Ausweitung der Pflegeleistungen durch das Zweite Pflegestärkungsgesetz vom 21.12.2015 gibt es derzeit noch keine belastbaren Statistiken. Es ist aber mit deutlichen Kostensteigerungen im Pflegebereich und entsprechenden Steigerungen der Beihilferückstellungen zu rechnen, die aber zum heutigen Zeitpunkt noch nicht bezifferbar sind.

Die Verbindlichkeiten sind zum Rückzahlungsbetrag passiviert.

Bilanzgliederung

Aktivseite

Im Bereich der „2.2.1 Öffentlichen-rechtlichen Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen“ sowie der „2.2.2 Privatrechtlichen Forderungen“ wurden die aufgrund des NKFVG vom 18.09.2012 (§ 41 Abs. 3 Nr. 2.2 GemHVO) weggefallenen Untergliederungen aus Informationsgründen auf der Grundlage von § 41 Abs. 6 GemHVO beibehalten.

Passivseite

Durch das NKFVG vom 18.09.2012 wurde gem. § 41 Abs. 4 Nr. 4.8 GemHVO der Bilanzposten „Erhaltene Anzahlungen“ in die Bilanzgliederung aufgenommen. Nach der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden NKF-Handreichung hatte die Stadt Coesfeld bereits in den vorherigen Jahresabschlüssen die Bilanzposition „4.7 Verbindlichkeiten aus erhaltenen Anzahlungen“ vor der Bilanzposition „4.8 Sonstige Verbindlichkeiten“ ausgewiesen und dann aus Kontinuitätsgründen diese Gliederung beibehalten. Im Jahresabschluss 2017 wurde nunmehr der Ausweis der „Verbindlichkeiten aus erhaltenen Anzahlungen (4.8) nach den „Sonstigen Verbindlichkeiten“ (4.7) vorgenommen.

Gliederung der Gesamtfinanzzrechnung

Im Rahmen der Änderung der Verwaltungsvorschriften zur Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO NRW) wurde auch die Gliederung der Gesamtfinanzzrechnung angepasst. Während in den Jahresabschlüssen bis einschließlich 2014 in Zeile 39 der Anfangsbestand nur der eigenen Finanzmittel zum 01.01. ausgewiesen wurde, ist dort seit dem Jahresabschluss 2015 der gesamte Anfangsbestand, also einschl. der fremden Finanzmittel darzustellen. Diese Information findet sich nun in Zeile 39c der Gesamtfinanzzrechnung. Aus Sicht der Stadt Coesfeld macht es aber durchaus Sinn, eine Trennung des gesamten Anfangsbestandes der liquiden Mittel vorzunehmen und einzeln für die Stadt Coesfeld (Zeile 39a) und die übrigen Bereiche (Zeile 39b) auszuweisen. Diese beiden Zeilen sind somit als freiwillige Erweiterung des vorgegebenen Musters anzusehen.

Eine Änderung besteht seit dem Jahresabschluss 2015 auch für die Zeile 40. Während vorher hier der gesamte Bestand der fremden Finanzmittel zum Bilanzstichtag ausgewiesen wurde, ist seit dem Jahresabschluss 2015 lediglich die eingetretene Veränderung im Haushaltsjahr anzugeben. Der Endbestand der fremden Finanzmittel zum 31.12. wird insoweit nicht separat gezeigt.

Im Folgenden ist noch einmal der Ausweis der liquiden Mittel dargestellt (jeweils Angabe der Zeilen in der Gesamtfinanzzrechnung):

	Stadt Coesfeld	übrige Bereiche *)	Gesamt
Anfangsbestand zum 01.01.	39a	39b	39c
± Veränderung im Haushaltsjahr	38	40	-
Endbestand zum 31.12.			41

*) sog. Fremde Finanzmittel, z. B. Kassenbestand des Abwasserwerks, Verwahrgelder, Abwicklung der Konten für den SGB-Bereich, etc.

Periodenabgrenzung für Erträge und Aufwendungen

Nach § 11 Abs. 2 GemHVO sind Erträge und Aufwendungen dem Haushaltsjahr zuzuordnen, dem sie wirtschaftlich zuzurechnen sind. Durch das NKFVG wurde diese Regelung in der Weise konkretisiert, dass die Zuordnung nach dem Erfüllungszeitpunkt vorzunehmen ist, sofern Erträge und Aufwendungen in einem Leistungsbescheid festgesetzt werden. Der Erfüllungszeitpunkt ist identisch mit dem im Bescheid geregelten Wirksamkeitszeitpunkt. Diese Regelung spielt insbesondere eine Rolle bei der Verbuchung der Erträge u. Aufwendungen aus den städtischen Grund- u. Gewerbesteuerbescheiden, der Abrechnungsbeträge aus den Bescheiden des Landes über die Festsetzung der Gemeindeanteile an der Einkommen- und der Umsatzsteuer sowie bei der Verbuchung der Gewerbesteuerumlage im Wertaufhellungszeitraum (Zeitraum zwischen dem Abschlussstichtag des Haushaltsjahres und dem gesetzlich bestimmten letzten Tag der Aufstellung des gemeindlichen Jahresabschlusses für das abgelaufene Haushaltsjahr; hier der 31. März 2018).